



Juristischer Workshop: Walter Barfuß, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde, Sektionschef Mathias Vogl.

# Wirtschaftsbehörde und Mediator

**Prof. DDr. Walter Barfuß, Generaldirektor für Wettbewerb, referierte in einem Juristischen Workshop zum Thema „Die Bundeswettbewerbsbehörde: Eine geheimnisvolle Wirtschaftsbehörde?“**

**F**ast jeder weiß, dass es sie gibt, aber fast keiner weiß, was sie wirklich macht.“ Mit dieser Feststellung eröffnete der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde, Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß, seinen Vortrag. Er erläuterte die Entwicklungsgeschichte der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), die seit knapp vier Jahren besteht und deren Bedeutung sich am besten auf Grundlage der wirtschaftlichen Gegebenheiten der Nachkriegszeit verstehen lässt. „Jedes Phänomen der Gesetzgebung und der Wirtschaft muss auf der entsprechenden Zeitschiene gesehen werden“, sagte Barfuß. In Zeiten von Krieg, Not oder Entbehrungen seien immer wieder Lenkungsmaßnahmen in Kauf genom-

men worden; nach dem Zweiten Weltkrieg habe die Bedeutung der Sozialpartner – Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber – laufend zugenommen.

So seien etwa in Kartellverfahren bis 2002 lediglich die Sozialpartner antragsberechtigt gewesen; den von

den Sozialpartnern bestellten Laienrichter in der Kartellgerichtsbarkeit sei auch die Möglichkeit eingeräumt gewesen, in den Senaten die Berufsrichter zu überstimmen. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung sei zwar gering gewesen; im Hinblick auf die Erfordernisse des „Fair Trial“ nach

Art. 6 EMRK und durch den Einfluss des supranationalen Rechts wurde allerdings mit der am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Kartellrechtsreform 2002 (WettbG, BGBl. I Nr. 62/2002) in Österreich die Bundeswettbewerbsbehörde als unabhängige, monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde in Wettbewerbsangelegenheiten errichtet. Die Leitung obliegt dem Generaldirektor, der mit Verfassungsbestimmung (§ 1 Abs. 3 WettbG) weisungsfrei und unabhängig gestellt ist. Walter Barfuß wurde 2002 vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für fünf Jahre bestellt.

Die vormaligen den Sozialpartnern und unter anderem dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuge-

## WETTBEWERBSKOMMISSION

**Bei der Bundeswettbewerbsbehörde** ist als beratendes Organ die Wettbewerbskommission eingerichtet. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden sind. Die Aufgaben der Wettbewerbskommission sind die Erstattung

von Gutachten über allgemeine Fragestellungen der Wettbewerbspolitik, die jährliche Erstattung von Vorschlägen für Tätigkeitsschwerpunkte der Bundeswettbewerbsbehörde und die Abgabe von unverbindlichen Empfehlungen zu angemeldeten Zusammenschlüssen.

kommenen Aufgaben obliegen nun der Bundeswettbewerbsbehörde. Hierzu gehört etwa die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und ihre Unterstützung, die Wahrnehmung der Parteistellung in Verfahren vor dem Kartellgericht, die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich sowie die allgemeine Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Darüber hinaus ist die Bundeswettbewerbsbehörde auch in das mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr 1/03 des Rates vom 16. Dezember 2002 geschaffene Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden (European Competition Network) eingebunden. Im Rahmen der dezentralen Anwendung des Europäischen Wettbewerbsrechts können Anträge an das und Verfahren vor dem Kartellgericht auch auf die Artikel 81 und 82 EG gestützt werden.

**Bundeskartellanwalt.** Neben der beim Wirtschaftsministerium eingerichteten, unabhängigen und weisungsfreien BWB wurde mit der Kartellrechtsreform 2002 im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz auch das nicht weisungsfreie, sondern dem Bundesminister für Justiz unterstellte (und auch nicht mit Ermittlungsbefugnissen ausgestattete) Amt des Bundeskartellanwalts geschaffen. Zum Zweck der Wahrung der öffentlichen Interessen hat auch der Bundeskartellanwalt in allen kartellgerichtlichen Verfahren Parteistellung; er ist, ebenso wie die Bundeswettbewerbsbehörde, Amtspartei.

**Der Rechtsschutz** stößt an im österreichischen Ver-



**Galaxy Tower, Wien: Sitz der Bundeswettbewerbsbehörde**

fassungsrecht bestehende Grenzen: „Ein Rechtszug zu einem ordentlichen Gericht wie in Deutschland ist derzeit durch die Bundesverfassung nicht möglich“, erklärte Prof. Barfuß; daher die derzeitige Konstruktion der Kartellgerichtsbarkeit.

Der Begriff des Wettbewerbsrechts habe laut Barfuß in den letzten Jahren eine Wandlung erfahren: „Viele denken beim Wettbewerbsrecht vor allem an den unlauteren Wettbewerb nach dem UWG.“ Tatsächlich werde dieser Bereich aber zunehmend unter dem Terminus „Lauterkeitsrecht“ gesehen; das Wettbewerbsrecht entwickle sich in Richtung des Kartellrechts, das zunehmend wichtiger werde. „Nach dem Ende des

Zweiten Weltkriegs war das Kartellrecht in Österreich noch eher bedeutungslos“, sagte der Generaldirektor.

**Die besondere Stellung** der „geheimnisvollen“ Bundeswettbewerbsbehörde im Gefüge der staatlichen Verwaltung zeigt sich für Barfuß in der Vielzahl der einsetzbaren Mittel zur Erreichung des Ziels eines funktionierenden Wettbewerbs: Teilweise sind die Mittel behördlicher, also hoheitlicher Natur. So bestehen Ermittlungsbefugnisse wie Auskunftsbegehren gegenüber Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften oder – bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz – die Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Senatsvorsitzenden des Kartellgerichts, gegebenenfalls unter Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes). Neben den behördlichen Befugnissen der BWB legt Barfuß großen Wert auf gemeinsame Gespräche und intensive Verhandlungen

mit allen Beteiligten. „Viel-fach haben wir eine Mediatorenstellung“, erläuterte der Generaldirektor. „Man sollte darauf Bedacht nehmen, weder die Reine Rechtslehre nach Hans Kelsen noch die Juristerei, noch die reine Ökonomie insgesamt absolut zu setzen, denn die Betroffenen sind immer vor allem an einer praktikablen Lösung interessiert.“

Wichtig sei auch eine entsprechende öffentliche Information und Medienarbeit, z.B. über die Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde ([www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at)). Insgesamt handle es sich um eine „mehr politische Aufgabe“.

In der Diskussion nach dem Vortrag von Prof. Barfuß wurden unter anderem Themen der jüngsten Gesetzesänderungen im Kartellrecht behandelt, wie die inzwischen nicht mehr gegebene strafrechtliche Verfolgbarkeit von Kartellrechtsdelikten.

Seit 1. Jänner 2006 ist im österreichischen Wettbewerbsrecht eine Kronzeugenregelung verankert. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 11 Abs. 3 WettbG) kann die BWB als Gegenleistung für die Mitwirkung eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder sie kann eine geringer Geldbuße beantragen, wenn der Bundeswettbewerbsbehörde der Sachverhalt bereits bekannt war.

**Eine besondere Verbindung** zwischen der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundesministerium für Inneres besteht durch die Sicherheitsakademie: Mitarbeiter der Bundeswettbewerbsbehörde werden an der Sicherheitsakademie in investigativen Tätigkeiten geschult. *Blanca Pörner*

ZUR PERSON



**o. Univ.-Prof. Dr. Walter Barfuß**, em. Rechtsanwalt, promovierte an der Universität Wien 1959 zum Dr. iur. und 1963 zum Dr. rer. pol.; im Jahr 1969 habilitierte er sich im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Von 1967 bis 2002 war Barfuß als Rechtsanwalt tätig und viele Jahre Seniorpartner ei-

ner renommierten Wiener Anwaltskanzlei. 1997 wurde er titulierter ordentlicher Universitätsprofessor (tit. ao. Prof. bereits ab 1976). Seit 2002 hat er das Amt des Generaldirektors für Wettbewerb der Republik Österreich inne. Prof. Barfuß ist Autor zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen und Inhaber mehrerer in- und ausländischer Funktionen sowie Ehrenzeichen.